

Deutsch-belgisches Abkommen über die dringende medizinische Hilfe / Rettungsdienst

zwischen ...

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

und

dem Königreich Belgien, vertreten durch die Föderale Ministerin für Soziale
Angelegenheiten und Volksgesundheit.

Angesichts der Tatsache, dass

beide Länder am 6. November 1980 ein Abkommen über den gegenseitigen Beistand bei
Katastrophen oder schweren Unglücksfällen unterzeichnet haben, das am 1. Mai 1984 in
Kraft getreten ist;

in Erwägung, dass

- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der dringenden
medizinischen Hilfe zur Verbesserung der Einsatzschnelligkeit beitragen kann.
- die erbrachten Hilfeleistungen in erster Linie den Bedürfnissen der Patienten
angemessen sein sollen und sie dürfen nicht durch Landesgrenzen und
unterschiedliche Organisationsweisen der dringenden medizinischen Hilfe
beschränkt werden.

vereinbaren sie Folgendes:

I. Allgemeines

Die Arbeitsweise der dringenden medizinischen Hilfe / Rettungsdienst auf belgischem
Gebiet unterliegt dem Gesetz vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe
(Belgisches Staatsblatt vom 25. Juli 1964) und seinen Ausführungserlassen.

Die Arbeitsweise der dringenden medizinischen Hilfe / des Rettungsdienstes auf rheinland-
pfälzischem Gebiet ist Gegenstand des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie
den Notfall und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG).

Artikel 1

Begriffsbestimmungen:

1. Notarztversorgung - Mobiler Rettungsdienst „SMUR“/Notarzt

In Belgien sieht Artikel 4bis des belgischen Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe vor, dass im Bedarfsfall und auf Anfrage des Angestellten des einheitlichen Rufsystems das Interventionsteam des „Services mobiles d'urgence“ („SMUR“) des nächstgelegenen Krankenhauses im Bedarfsfall und auf Anfrage des Angestellten des einheitlichen Rufsystems verpflichtet ist, sich an den ihm angewiesenen Ort zu begeben, dort die dringenden medizinischen und krankenpflegerischen Handlungen vorzunehmen und gegebenenfalls den Patienten während seiner Überführung ins Krankenhaus zu überwachen und zu versorgen.

Der Mobile Rettungsdienst ist eine ständige, durch ein Krankenhaus organisierte Funktion "dringende medizinische Hilfe", die in den Betrieb der dringenden medizinischen Hilfe integriert ist, um die durch das einheitliche Rufsystem anvertrauten Aufgaben wahrzunehmen. Nach dem Königlichen Erlass vom 10. April 1995 zur Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion "Mobiler Rettungsdienst" (Belgisches Staatsblatt vom 10. Mai 1995), hat diese Krankenhausfunktion zum Ziel, "die Zeitspanne der Nichtbehandlung von Personen, deren Gesundheitszustand tatsächlich oder möglicherweise lebensbedrohlich ist oder eine ihrer Gliedmaßen oder eines ihrer Organe ernsthaft gefährdet, zu begrenzen". Die „SMUR“-Funktion muss einen eigenen medizinischen und krankenpflegerischen Notdienst rund um die Uhr sicherstellen.

In Rheinland-Pfalz begibt sich der Notarzt auf Anordnung der Leitstelle zum Einsatzort und führt dort die erforderlichen Maßnahmen durch. Im Bedarfsfall begleitet der Notarzt den Patienten ins Krankenhaus.

2. Einheitliches Rufsystem / Leitstelle

In Belgien erfüllen die "Zentren des einheitlichen Rufsystems" die Funktion des einheitlichen Rufsystems 100/112. Das einheitliche Rufsystem unterliegt dem Königlichen Erlass vom 2. April 1965 zur Festlegung der Modalitäten für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe und zur Bestimmung der Gemeinden als Zentren des einheitlichen Rufsystems (Belgisches Staatsblatt vom 12. Mai 1965).

In Rheinland-Pfalz nehmen die Leitstellen die Notrufe entgegen und alarmieren die entsprechenden Rettungsmittel und erforderlichenfalls den Notarzt.

Artikel 2

1. Ziel des Abkommens ist es, einen schnellen, wirksamen und effizienten Betrieb der dringenden medizinischen Hilfe an der deutsch-belgischen Grenze zu ermöglichen.
2. Die Partner haben die Absicht, strukturierte Antworten für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe an der deutsch-belgischen Grenze zu geben.

II. Jeweilliger Einsatz der mobilen Rettungsdienste („SMUR“/Notarzt)

Artikel 3

1. Der deutsche Rettungsdienst (Notarzt) darf auf Anfrage eines Angestellten des belgischen einheitlichen Rufsystems in Belgien eingreifen.
2. Diese Anfrage richtet das Zentrum des einheitlichen Rufsystems 100/112 an die deutsche Leitstelle.
3. Die deutschen Rettungsmittel werden beim Einsatz unter Beachtung der belgischen Rechtsvorschriften verwendet.

Artikel 4

1. Die „SMUR“ dürfen auf Anfrage einer deutschen Leitstelle in Deutschland eingreifen. Der Einsatz muss die Bestimmungen des Artikels 6^{quater}, §1, des vorgenannten königlichen Erlasses vom 2. April 1965 beachten. Mit anderen Worten dürfen die belgischen mobilen Rettungsdienste in Deutschland eingreifen, sofern das einheitliche Rufsystem des Einsatzgebiets des belgischen „SMUR“ dies ausdrücklich gestattet und dass dieser Einsatz durch die Unverfügbarkeit des Einsatzteams des mobilen Rettungsdienstes oder durch den Umfang der erforderlichen Hilfe gerechtfertigt ist.
2. Diese Anfrage richtet die deutsche Leitstelle an das Zentrum des einheitlichen Rufsystems 100/112 der entsprechenden belgischen Provinz.
3. Die belgischen Rettungsmittel werden beim Einsatz unter Beachtung der deutschen Rechtsvorschriften verwendet.

Artikel 5

Die Zentren des belgischen einheitlichen Rufsystems und die deutsche Leitstelle halten die aktualisierte Liste der verfügbaren Rettungsmittel zur gegenseitigen Verfügung.

Artikel 6

Die Abkommensparteien erkennen an, dass die „SMUR“ / Notärzte der beiden Länder, sowie ihre Ausrüstungen, die den jeweiligen Aufsichtsbehörden unterliegen, die Kriterien erfüllen, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit diesem Abkommen festgelegt hat;

Artikel 7

Im Falle eines Einsatzes auf Anfrage des Partnerlandes dürfen die Einsatzteams jeder Abkommenspartei nur die Tätigkeiten ausüben, für die sie in ihrem Herkunftsland berechtigt sind.

III. Haftpflicht

Artikel 8

Was die Haftpflicht betrifft, gelten die Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Einsatz geschieht.

IV. Zulassung der Krankenhäuser

Artikel 9

1. Nach der Versorgung des Patienten durch den „SMUR“ / Notarzt erfolgt der Transport per Krankenkraftwagen gemäß den Rechtsvorschriften, die im Land gelten, in dem der Einsatz geschieht.
2. Der Transport mit medizinischer Betreuung darf nur in ein Krankenhaus erfolgen, das ermächtigt ist, Notfälle aufzunehmen.

V. Kommunikation

Artikel 10

1. Bei Anfrage um dringende medizinische Hilfe koordinieren die deutsche Leitstelle und das belgische einheitliche Rufsystem, die Entsendung des Rettungsdienstes beziehungsweise eines zugelassenen SMUR / Notarztteams. Dabei sollen die von den Abkommensparteien gebilligten Ausrückeordnungen der eingreifenden Dienste SMUR / Notarzt sowie das festgelegte Verfahren und die im anderen Land festgelegte Einsatzreihenfolge beachtet werden.
2. Im Hinblick auf einen frühzeitigen Informationsaustausch sehen die deutsche Leitstelle und die belgischen Zentren des einheitlichen Rufsystems Betriebsverfahren vor, die regelmäßig bewertet werden.
3. Die Abkommensparteien verpflichten sich, die erforderlichen Kommunikationsmittel zu benutzen, die die Durchführung dieses Abkommens jederzeit gewährleisten und unter anderem die notwendigen Mittel zu requirieren.

Artikel 11

Die Abkommensparteien erkennen an, wie wichtig es ist, über interoperable Kommunikationssysteme zu verfügen.

Artikel 12

Die Rechtsvorschriften, die für die Sicherheit im Straßenverkehr im Land gelten, in dem der Einsatz geschieht, sind einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Benutzung von optischen und akustischen Vorfahrtssignalen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die Durchführungsvorschriften dieses Abkommens sind in einem Anhang, der ein Verzeichnis aller von Artikel 9 erfassten Einrichtungen enthält (Anhang 1), sowie in einem operativen Anhang (Anhang 2), und einem spezifischen Anhang zur finanziellen Regulierung (Anhang 3), festzulegen. Diese sind innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung zu erarbeiten.

Artikel 14

Die Abkommensparteien verpflichten sich bei Bedarf, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und nach ihren Möglichkeiten, zusätzliche Regelungen in ihrem Land - und soweit dies erforderlich ist - gemäß diesem Abkommen zu erlassen. Dabei sprechen sie sich mit den zuständigen Behörden ab.

Artikel 15

Im Hinblick auf die weitere Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens verpflichten sich die Abkommensparteien, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens an einer Evaluierung dieses Abkommens teilzunehmen.

Artikel 16

Jährlich werden die zuständigen belgischen Föderal- und Regionalminister oder ihre Stellvertreter und die zuständigen deutschen Behörden sich über die weitere Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens absprechen.

Artikel 17

Die belgischen Minister oder ihre Stellvertreter und die zuständigen deutschen Behörden werden etwaige strukturelle Probleme analysieren, die im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens noch zu lösen sind.

Artikel 18

Jede Vertragspartei hat das Recht, dieses Abkommen jederzeit schriftlich zu kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt das Abkommen bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte, anwendbar.

Artikel 19

Dieses Abkommen ist nach den gesetzlichen Vorschriften von jeder Vertragspartei zu genehmigen.

Die Vertragsparteien unterrichten einander schriftlich über den Abschluss der erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach der unter Absatz 2 vorgesehenen schriftlichen Mitteilung in Kraft.

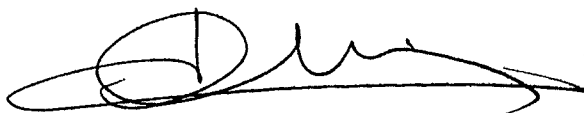
ZUR URKUNDE DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

AUSGEFERTIGT in zweifacher Ausführung am *19. Mai 2009 in Eupen*
und am *28. Mai 2009 in Sambor Vitel.*

Für das Land Rheinland-Pfalz:


Karl Peter Bruch
Minister des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz

Für das Königreich Belgien



Laurette Onkelinx
Ministerin für Soziale Angelegenheiten
und Volksgesundheit
des Königreich Belgien

OPERATIONELLE ANHÄNGE ZUM DEUTSCH-BELGISCHEN ABKOMMEN ÜBER DIE DRINGENDE MEDIZINISCHE HILFE

Die Anhänge sind durch die dafür zuständigen Organe zu billigen.

ANHANG 1 :

Liste der betroffenen Krankenhäuser (Artikel 9, Absatz 2 des Abkommens) und Gebiete

Liste der betroffenen Gebiete

Belgien: die Provinz Lüttich.

Deutschland: das Rheinland-Pfalz.

ANHANG 2: operativer Anhang

Prioritätensetzungsschema der Rufe

Verfahren

VERFAHREN: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSLÖSUNG DER ALARMIERUNG

NOTRUFVERFAHREN

FAHRZEUGE DER SMUR/ NOTARTZ

EINSATZ

BILANZ DES EINSATZES

EINWEISUNG INS KRANKENHAUS

ÄRZTLICHE AKTE

REGELUNGSASPEKTE

NÜTZLICHE NUMMERN.

ANHANG 3: Finanzielle Regelungen